

Sozialversicherungen in der Schweiz

Kurt Häcki

Änderungen wegen den «Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)»

Der Bundesrat am 16. und am 20. März 2020 Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) beschlossen. Die Änderungen gelten rückwirkend ab dem 17. März 2020 für sechs Monate.

Gemäss Artikel 6 Absatz der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) sind davon folgende öffentlich zugängliche Einrichtungen betroffen, die für das Publikum geschlossen sind, namentlich:

- Einkaufsläden und Märkte;
- Restaurationsbetriebe;
- Barbetriebe sowie Diskotheken, Nachtclubs und Erotikbetriebe;
- Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe, namentlich Museen, Bibliotheken, Kinos, Konzerthäuser, Theater, Casinos, Sportzentren, Fitnesszentren, Schwimmbäder, Wellnesszentren, Skigebiete, botanische und zoologische Gärten und Tierparks;
- Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt wie Coiffeure, Massagen, Tattoo-Studios und Kosmetik.

In weiteren Verordnungen wurden Massnahmen beschlossen, welche Auswirkungen auf die Arbeitslosenversicherung (KAE / ALE), die AHV und die berufliche Vorsorge haben.

ALV

Kapitel: Kapitel 3, 5, 6, 7, 8, 10, 13, 17, 20

Arbeitslosenentschädigung

Rahmenfrist für den Leistungsbezug und Anzahl Taggelder

Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug wird um 2 Jahre verlängert, sofern der vollständige Bezug in der laufenden Rahmenfrist für den Leistungsbezug nicht möglich ist.

Um Austeuerungen zu vermeiden, erhalten alle anspruchsberechtigten Personen maximal 120 zusätzliche Taggelder.

Nachweis der Arbeitsbemühungen

Die versicherte Person muss den Nachweis der Arbeitsbemühungen spätestens einen Monat nach Ablauf der COVID-19 Verordnung 2 einreichen.

Stellenmeldepflicht der Arbeitgebenden

Die Meldepflicht der Arbeitgebenden über offene Stellen wird vorübergehend aufgehoben.

Kurzarbeitsentschädigung

Anspruchsberechtigung

Neu haben (bis Ende August 2020) auch Anspruch:

- mitarbeitender Ehegatte des Arbeitgebenden;
- Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter¹⁾, als finanziell am Betrieb oder als Mitglied des obersten betrieblichen Entscheidungsträgers die Entscheidungen des Arbeitgebenden bestimmen oder massgebend beeinflussen können, sowie ihre Ehegatten;
- temporär angestellte Personen;
- Arbeitnehmende mit befristeten Arbeitsverhältnissen;
- Arbeit auf Abruf, sofern die Person seit mehr als sechs Monaten im Betrieb arbeitete;
- Lehrlinge¹⁾.

¹⁾ Der Anspruch für Mitarbeitende mit arbeitgeberähnlicher Stellung und für Lehrlinge endet am 31. Mai 2020.

Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung

Der Arbeitgebende muss mit dem ordentlichen Formular „Vor Anmeldung von Kurzarbeit COVID 19“ bei der kantonalen Amtsstelle den Antrag geltend machen. Ab 1. Juni 2020 gilt wieder die Voranmeldefrist.

Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung

Ist die Voranmeldung von Kurzarbeit COVID-19 gutgeheissen worden (Verfügung des KIGA / AWA), muss der Arbeitgebende seiner von ihm gewählten Arbeitslosenkasse innert drei Monaten folgende Unterlagen einreichen:

- Abrechnung von Kurzarbeit COVID-19;
- Kopie der Voranmeldung von Kurzarbeit;
- Rapport der wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden
- Lohnlisten.

Höhe der Kurzarbeitsentschädigung

Die Kurzarbeitsentschädigung beträgt 80% bis zum maximalen Monatslohn von 12'350 Franken.

Die auf die Ausfallzeiten entfallenden Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/EO/ALV werden dem Arbeitgeber zusammen mit der Kurzarbeitsentschädigung ausgerichtet.

Ab 1. September 2020 werden Überstunden wieder eingerechnet.

Eine Pauschale für eine Vollzeitstelle in der Höhe von 3'320 Franken (entspricht einem Monatslohn von 4'150 Franken) gibt es für:

- mitarbeitender Ehegatte des Arbeitgebenden;
- Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb oder als Mitglied des obersten betrieblichen Entscheidungsträgers die Entscheidungen des Arbeitgebenden bestimmen oder massgebend beeinflussen können, sowie ihre Ehegatten.
- Ab 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021 gilt eine Höchstbezugsdauer von 18 Monaten.

Entlastung des Arbeitgebenden

Der Arbeitgebende kann von seiner Arbeitslosenkasse einen Vorschuss verlangen, damit er die Löhne am ordentlichen Zahltagstermin überweisen kann.

Der Arbeitgebende muss keinen Karenztag selber finanzieren. Ab 1. September 2020 finanziert der Arbeitgebende pro Abrechnungsperiode einen Karenztag.

Corona Erwerbsersatz

Selbständigerwerbende Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung in der Veranstaltungsbranche

Anspruch auf Entschädigung

Selbständigerwerbende (alle Alter), die aufgrund der vom Bundesrat angeordneten Betriebsschliessung oder des Veranstaltungsverbots einen Erwerbsausfall erleiden, haben Anrecht auf Entschädigung.

Selbständigerwerbende, die indirekt von den behördlichen Massnahmen betroffen sind, haben Anspruch, sofern das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen 2019 zwischen 10'000 und 90'000 Franken liegt.

Inhaber einer AG oder GmbH, die in ihrer eigenen Firma angestellt sind und im Veranstaltungsbereich arbeiten, erhalten ab 1. Juni 2020 die Leistungen wie Selbständigerwerbende, sofern das Erwerbseinkommen zwischen 10'000 und 90'000 Franken liegt. Die Anmeldung erfolgt bei der AHV-Ausgleichskasse.

Beginn und Ende

Der Anspruch beginnt am Tag der Betriebsschliessung respektive des Veranstaltungsverbots, frühestens am 17. März 2020.

Der Anspruch endet, wenn die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus aufgehoben wurden.

Für Betriebe, die am 27. April 2020 oder am 11. Mai 2020 wieder öffnen können, dauert der Anspruch bis zum 16. Mai 2020. Der Anspruch wird bis 16. September 2020 verlängert.

Höhe der Entschädigung

Die Entschädigung beträgt 80% des Erwerbseinkommens (Jahresbetrag x 80% / 360).

Es gibt keinen Mindestbetrag, hingegen ist der Höchstbetrag auf 196 Franken (Taggeld) beschränkt.

Anmeldung

Bis 16. September 2020 mit dem Formular «318.758 - *Anmeldung für die Corona Erwerbsersatz-entschädigung*» oder «318.757 - *Corona Erwerbsersatz-entschädigung: Anmeldeformular für Veranstaltungsbranche*» bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse.

Betreuung von Kindern unter 12 Jahren

Anspruch auf Entschädigung

Die Person ist bei der AHV versichert, entweder als Arbeitnehmender oder Selbständigerwerbender.

Eltern mit Kindern unter 12 Jahren und mit gesundheitlicher Beeinträchtigung, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung nicht mehr gewährleistet ist, haben Anrecht auf Entschädigung.

Beginn und Ende

Der Anspruch beginnt am 4. Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, frühestens am 19. März 2020 (geschlossene Schulen seit dem 16. März 2020).

Der Anspruch endet, wenn eine Betreuungslösung gefunden wurde oder die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus aufgehoben wurden.

Für Selbständigerwerbende endet der Anspruch spätestens, wenn 30 Taggelder bezogen wurden.

Höhe der Entschädigung

Die Entschädigung beträgt 80% des beitragspflichtigen Erwerbseinkommens (Jahresbetrag x 80% / 360), maximal 196 Franken pro Tag.

Falls die Entschädigung dem Arbeitnehmenden ausbezahlt wird, erhält der Arbeitgebende eine Kopie der Auszahlungsmitteilung.

Anmeldung

Bis am 16. September 2020 mit dem Formular «Anmeldung für die Corona Erwerbsersatzentschädigung» bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse. Pro Arbeitstag wird für die Eltern nur eine Zulage ausgerichtet. Der Ausfall der Fremdbetreuung ist zu belegen (ausgenommen Kindergarten und Schule).

Wenn beide Elternteile Anspruch auf die Entschädigung haben, ist nur eine AHV-Ausgleichskasse zuständig.

Quarantäne

Anspruch auf Entschädigung

Die Person ist bei der AHV versichert, entweder als Arbeitnehmender oder Selbständigerwerbender.

Die Person befindet sich in Quarantäne und muss ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen. Sie hat Anspruch auf Erwerbsersatzentschädigung (behördliche oder ärztliche Anordnung notwendig). Bei Lohnzahlung ist der Arbeitgebende anspruchsberechtigt (kein Anspruch, wenn: sich eine Person aufgrund der Meldung in der SwissCovid App in Selbstquarantäne begibt; wenn eine Person ab dem 6. Juli 2020 in ein Risikogebiet reist und sich nach der Einreise in die Schweiz in Quarantäne begeben muss).

Beginn und Ende

Der Anspruch beginnt am Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, frühestens am 17. März 2020. Bei einer erneuten Quarantäne entsteht ein neuer Anspruch.

Der Anspruch endet, mit Aufhebung der Quarantäne, spätestens aber, wenn 10 Taggelder bezogen wurden.

Höhe der Entschädigung

Die Entschädigung beträgt 80% des beitragspflichtigen Erwerbseinkommens (Jahresbetrag x 80% / 360), maximal 196 Franken pro Tag.

Die Entschädigung wird nach dem Ende der Quarantäne (Anspruchsende) ausbezahlt.

Eine Kurzarbeitsentschädigung hat Vorrang vor dieser Entschädigung.

Anmeldung

Bis 16. September 2020 mit dem Formular «Anmeldung für die Corona Erwerbsersatzentschädigung» bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse. Ein Arztzeugnis ist notwendig; die Quarantäne ist ärztlich oder behördlich angeordnet.

AHV

Kapitel: Kapitel 11

Selbständigerwerbende und Beiträge

Selbständigerwerbende können mit dem Formular «Antrag auf Änderung der Akontobeiträge als Selbständigerwerbende» ihrer AHV-Ausgleichskasse eine Anpassung des zu erwartenden Erwerbseinkommens bekanntgeben.

Mahnwesen / Betreibungen

Für nicht bezahlte Beiträge werden bis 30. Juni 2020 keine Mahnungen versandt.

Es gilt ein Rechtsstillstand vom 19. März 2020 bis zum 19. April 2020.

Verzugszins

Bei Teilzahlungen werden ab sofort für die kommenden sechs Monate keine Verzugszinsen erhoben.

BVG

Kapitel: 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 13, 15

Die Arbeitgebenden dürfen für die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge vorübergehend die geäufteten Arbeitgeberbeitragsreserven verwenden.